

STURM

ZHSt11.3

SOLAR-, FOTOVOLTAIKANLAGEN

Mit den Gebäuden fest verbundene Solaranlagen mit Flach- oder Röhrenkollektoren samt dazugehörigen Rohrleitungen und/oder Fotovoltaikanlagen samt dazugehörigen Elektroinstallationen sind mitversichert. In Abänderung der AStB erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Solaranlagen auch auf die Verglasung dieser Kollektoren. Kosten für eine notwendige Wiederbefüllung der Solaranlage anlässlich eines versicherten Bruchschadens an der Solaranlage gelten mitversichert.

Für auf dem Grundstück des Versicherungsnehmers freistehende Solar- oder Fotovoltaikanlagen besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn dies auf der Polizza besonders vereinbart ist.